

Zeitschrift für

# VERKEHRS- RECHT

ZVR

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,  
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

April 2010

04

113 – 148

## Beiträge

### Praxisrelevante Fragen rund um die Entziehung der Lenkberechtigung

*Claudia Riccabona-Zecha und Martin Vergeiner* ➔ 116

**Tabelle: Sanktionen für alkoholauffällige Fahrzeuglenker**

*Ursula Zelenka* ➔ 126

**Radarwarngeräte – was ist in Österreich erlaubt?**

*Eva-Maria Erenli* ➔ 145

## Checkliste

**Neues im Luftfahrtrecht 2010** *Joachim J. Janezic* ➔ 129

## Rechtsprechung

### Aufklärungsobliegenheit und Kaskoversicherung: Kausalitäts- gegenbeweis des VersN

*Georg Kathrein* ➔ 134

**Ablehnung einer Trauerschmerzensgeldrente; Abgrenzung**

**Feststellungsbegehren – Rentenanpassung** *Christian Huber* ➔ 136

## Judikaturübersicht Verwaltung

**Wirksamkeit einer V für den politischen Bezirk;  
rein rechtliche Auslegung** ➔ 141

**FSG-Nov 2001: Übergangsbestimmungen für die Gruppe C** ➔ 142

## Neues aus Brüssel und Luxemburg

ZVR 2010/56

EuGH C-402/07,  
C-432/07

Gesundheitliche  
Eignung;  
Reifen-  
Kennzeichnung;  
Fahrgastrechte;  
Fluggastrechte

Neben den Entwicklungen im Bereich der Legislative auf EU-Ebene werden in Zukunft unter der Rubrik „Neues aus Brüssel und Luxemburg“ auch Neuigkeiten aus Luxemburg – wichtige Entscheidungen des EuGH – einbezogen. Im letzten Halbjahr gab es ein neues EuGH-Urteil zu Ersatzansprüchen bei Annullierung und Verspätung von Flügen. Einige Legislativakte traten in Kraft; darüber hinaus konnten im Bereich der Fahrgastrechte Fortschritte erzielt werden.

Von **Othmar Thann**<sup>1)</sup>

### Inhaltsübersicht:

- A. Neue Vorschriften für die gesundheitliche Eignung von Kfz-Lenkern
- B. Einheitliche Reifen-Kennzeichnung in Europa

- C. Fahrgastrechte
- D. Neues EuGH-Urteil zur Fluggastrechte-VO

<sup>1)</sup> Herzlichen Dank an Mag. *Birgit Salamon* für die Unterstützung bei Erarbeitung dieses Beitrags.

## A. Neue Vorschriften für die gesundheitliche Eignung von Kfz-Lenkern

Durch zwei RL der Kommission<sup>2)</sup> wurden die Vorschriften über die gesundheitliche Eignung von Kfz-Lenkern sowohl der 2. als auch der 3. EU-FS-RL (diese ist bis 19. 1. 2011 in nationales Recht umzusetzen) angepasst. Dabei wurden die Bereiche Sehvermögen, Zuckerkrankheit und Epilepsie ausführlicher geregelt und zT geändert. Neu ist etwa die Möglichkeit, eine Lenkberechtigung für Motorräder und Pkw trotz Nichterfüllens der Anforderungen an Sehschärfe und Gesichtsfeld zu erwerben, wenn keine sonstigen Störungen vorliegen und eine praktische Prüfung absolviert wird. Für Diabetiker besteht in Zukunft die Möglichkeit, bei Erfüllung bestimmter, in der Richtlinie angeführter Voraussetzungen auch Fahrzeuge der Klassen C und D zu lenken (bisher war dies in „sehr außergewöhnlichen Ausnahmefällen“, die nicht näher beschrieben waren, möglich). Wesentlich umfangreicher gestaltet werden die Bestimmungen über Epilepsie; auch für Epileptiker ist es in Zukunft bei Erfüllung der in der RL angeführten Voraussetzungen möglich, eine Lenkberechtigung für Fahrzeuge der Klassen C und D zu erwerben. Die RL sind bis 15. 9. 2010 umzusetzen; zu beachten ist, dass es sich dabei um Mindestvorgaben handelt.

## B. Einheitliche Reifen-Kennzeichnung in Europa

Im November wurde eine VO<sup>3)</sup> beschlossen, die die einheitliche Kennzeichnung von Reifen im Hinblick auf drei Parameter regelt: Rollwiderstand, Nasshaftung und Rollgeräusch. Jeder Reifen muss vom Lieferanten mit einem Aufkleber oder einem Informationsblatt versehen sein, der die jeweilige Klasse angibt, in die der Reifen nach den in der VO geregelten Prüfmethode fällt. Dem Verbraucher soll auf diese Weise die Kaufentscheidung erleichtert werden. Erklärtes Ziel der Verordnung, die ab 1. 11. 2012 gilt, ist die Steigerung der Sicherheit sowie der wirtschaftlichen und ökologischen Effizienz im Straßenverkehr durch die Förderung kraftstoffeffizienter und sicherer Reifen mit geringem Rollgeräusch.

## C. Fahrgastrechte

Im Rat wurde in den letzten Sitzungen eine politische Einigung hinsichtlich der Entwürfe zu einer **VO über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr** und zu einer **VO über die Passagierrechte im See- und Binnenschiffsverkehr** erzielt.<sup>4)</sup> Strittig war dabei vor allem auch der Geltungsbereich der Verordnungen. Nunmehr wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass die VO über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr allgemein für Linienverkehrsdienste gelten soll, eine Reihe von Ausnahmen (etwa für Stadtverkehrs-, Vorortverkehrs- und Regionalverkehrsdienste) aber zulässig sind. Von der VO über die Passagierrechte im See- und Binnenschiffsverkehr sind ua Schiffe zur Beförderung von max 36 Fahrgästen oder höchstens drei Besatzungsmitgliedern ausgenommen.

Die Verordnung über die **Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr**<sup>5)</sup> ist am

3. 12. 2009 in Kraft getreten. Ein Gesetzesentwurf zu einem Bundesgesetz, das innerstaatliche Begleitbestimmungen zur VO (insb über Ausnahmen und Durchsetzung) enthält, wurde am 9. 12. 2009 als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht.<sup>6)</sup>

## D. Neues EuGH-Urteil zur Fluggastrechte-VO<sup>7)</sup>

Der EuGH entschied<sup>8)</sup> am 19. 11. 2009 über zwei Vorabentscheidungsersuchen (HG Wien und BGH) zur Fluggastrechte-VO.<sup>9)</sup> In den Ausgangsverfahren war es jeweils zu erheblichen Verspätungen gekommen (22 bzw 25 Stunden), wobei in einem Fall die Flugnummer abgeändert und weitere Passagiere aufgenommen wurden. Es stellte sich die Frage, ob den Passagieren Ansprüche aufgrund von Annullierung oder Verspätung des Fluges zustanden. Im Einzelnen gelangte der EuGH zu folgender Auffassung:

- **Abgrenzung Annullierung – Verspätung:** Ein verspäteter Flug kann unabhängig von der Dauer der Verspätung nicht als annulliert angesehen werden, wenn er entsprechend der ursprünglichen Flugplanung des Luftfahrtunternehmens durchgeführt wird.
- **Ab drei Stunden Verspätung Ausgleichsanspruch wie bei Annullierung:** Die Fluggäste verspäteter Flüge können im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden – und daher pauschalierte Ausgleichszahlungen geltend machen – wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden.
- **Auslegung des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“ im Hinblick auf technische Probleme:** Kann das Luftfahrtunternehmen „außergewöhnliche Umstände“ nachweisen, besteht kein Ausgleichsanspruch. Ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem, das zur Annullierung oder Verspätung eines Fluges führt, fällt nach Ansicht des EuGH nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“, es sei denn, das Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

2) RL 2009/112/EG der Kommission v 25. 8. 2009 zur Änderung der RL 91/439/EWG des Rates über den Führerschein, ABl L 2009/223, 26; RL 2009/113/EG der Kommission v 25. 8. 2009 zur Änderung der RL 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, ABl L 2009/223, 31.

3) VO 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v 25. 11. 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, ABl L 2009/342, 46.

4) KOM (2008) 0817 endg; KOM (2008) 0816 endg; s auch *Thann*, Neues aus Brüssel, ZVR 2009/51.

5) VO (EG) 2007/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates v 23. 10. 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl L 2007/315, 14.

6) RV 576 BlgNR 24. GP (Bundesgesetz zur VO [EG] 2007/1371 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr).

7) Vgl dazu auch *Keiler*, Die Fluggastrechte-VO vor dem EuGH, ZVR 2009/119.

8) EuGH C-402/07 und C-432/07 (verbunden).

9) VO (EG) 2004/261 des Europäischen Parlaments und des Rates v 11. 2. 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 91/295, ABl L 2004/46, 1.